



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 12
Bayreuth, 24. September 2020

Seite 103

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 208 (Er- langen - Effeltrich - Baiersdorf)	104
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2020.....	107

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Änderung des Ziels B II 3.1.1.2 betreffend das Vorranggebiet für Ton "TO 5 Reckendorf"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung	108
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musik- schulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020.....	108
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2020	109
Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken.....	110
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Leichtflugzeugbauer/ Leichtflugzeugbauerin" an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth	111
Änderung der Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach	111

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Haushalts- jahr 2020.....	112
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken	113
----------------------------------------------------------------------------	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	113
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	117
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1443 - 2 - 16

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim zur Übertragung der Aufgabe der Sicher- stellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 208 (Erlangen - Effeltrich - Baiersdorf)

Bekanntmachung

Die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kreistagsbeschlüsse vom 13. Juli 2020 und 27. Juli 2020 die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 208 (Erlangen - Effeltrich - Baiersdorf) abgeschlossen.

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 21. August 2020 wurde die Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergab sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung nebst Anlage wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird sie am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Bayreuth, 31. August 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicher- stellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 208 (Erlangen - Effeltrich - Baiersdorf)

Zwischen dem
Landkreis Erlangen-Höchstadt,
vertreten durch den Landrat Alexander Tritthart,
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1,
91052 Erlangen
und dem

Landkreis Forchheim,

vertreten durch den Landrat Dr. Hermann Ulm,
Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3,
91301 Forchheim

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Linie 208 (Erlangen - Effeltrich - Baiersdorf) geschlossen.

Präambel

Der Landkreis Forchheim beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs in mehreren Linienbündeln, auf die sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt. Von der Ausschreibung umfasst ist auch die Buslinie 208 von Erlangen über Effeltrich nach Baiersdorf, die als Einzellinie ausgeschrieben wird.

Die Linie betrifft auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises Erlangen-Höchstadt, so dass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis Forchheim für die Ausschreibung der Linie 208 zu begründen, überträgt der Landkreis Erlangen-Höchstadt hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die Linie 208 auf den Landkreis Forchheim.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt überträgt auf den Landkreis Forchheim die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die Linie 208 Erlangen - Effeltrich - Baiersdorf, soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt besteht.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis Forchheim die Ausschreibung der Linie 208, bei der es sich um eine die Landkreisgrenzen überschreitende Linie handelt, in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Forchheim über. Dies schließt die Zustän-

digkeit als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kostenersatz

(1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt gewährt dem Landkreis Forchheim für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostenersatz, indem er an den Landkreis Forchheim in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag zahlt.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Kostenersatzes ergibt sich aus der Anlage "Aufteilung des Zuschussbetrags auf der Linie 208 Erlangen - Effeltrich - Baiersdorf". Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren tragen die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim gemeinsam nach anfallendem Aufwand im Verhältnis der Nutzwagenkilometer der auszuschreibenden Fahrpläne der Linie 208.

(4) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erstattet dem Landkreis Forchheim die anteiligen Verwaltungskosten, die ab Geltung des neuen Verkehrsdurchführungsvertrages (Dezember 2022) entstehen. Näheres ist in der Anlage "Aufteilung des Zuschussbetrags auf der Linie 208 Erlangen - Effeltrich - Baiersdorf" geregelt.

(5) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf den im Landkreis Erlangen-Höchstadt gelegenen Teilen der Linie 208 seine Fahrplanaushangkästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen der OVF GmbH anbringen kann, übernimmt der Landkreis Erlangen-Höchstadt die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.

§ 3

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

(1) Ausgeschrieben werden die Linien mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß der gemeinsamen Linienkonzeption beider Landkreise zum Betriebsbeginn.

(2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der Linie 208 erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.

(3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.

(4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis Forchheim verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

(5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

§ 4

Haftung

Die Ausschreibung der Linie 208 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Forchheim. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5

Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Sie endet, wenn der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die Linie 208 endet.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung Oberfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen

dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für den Landkreis Forchheim
Forchheim, 13. August 2020
Rosi Kraus
Stellv. Landrätin

Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt
Erlangen, 30. Juli 2020
Alexander Tritthart
Landrat

Anlage Finanzvereinbarung zur Zweckvereinbarung FO-ERH über die Ausschreibung der Linie 208 – Aufteilung des Zuschussbetrages

"Aufteilung des Zuschussbetrags auf der Linie 208 Erlangen - Effeltrich - Baiersdorf" zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 208 Erlangen - Effeltrich - Baiersdorf

1. Zuschussträger:

Der Zuschussbetrag wird von beiden Landkreisen FO und ERH gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getragen. Eine Beteiligung der kreisfreien Stadt Erlangen erfolgt nicht.

2. Zuschussbetrag:

Der Zuschussbetrag sind die an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen auf Grundlage des Verkehrsvertrags. Er ermittelt sich als Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Kosten für die Erstellung der Verkehrsleistung und den abzusetzenden Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen/Einnahmezuschüsse des VGN, gesetzlichen Ausgleichszahlungen und eventuellen weiteren Zuschüssen/Zuwendungen Dritter)

3. Zuschussverteilung:

Der Zuschussbetrag wird im Verhältnis der Verkehrsleistungen vom Landkreis FO und vom Landkreis ERH getragen. Der Verteilung liegt die Methode der Beteiligung nach prozentualen Anteilen an der Verkehrsleistung nach Kilometern zugrunde.

4. Abrechnungsverfahren:

Die Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen erfolgt durch den Landkreis Forchheim

gemäß dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag.

Auf der Grundlage der Vorjahresrechnungen des mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Vertrags wird vom Landkreis FO für jedes Kalenderjahr im Voraus ein zu erwartender Zuschussbetrag festgelegt.

Der Landkreis ERH leistet gegenüber dem Landkreis FO den auf ihn entfallenden Anteil am zu erwartenden Zuschussbetrag in zwölf gleichen Raten (Abschlagszahlung).

Die Abschlagszahlung muss jeweils fünf Werktage vor dem Fälligkeitstag für die vom Landkreis FO an das Verkehrsunternehmen zu leistende Abschlagszahlung gemäß dem Verkehrsvertrag beim Landkreis FO eingegangen sein. Der Landkreis FO informiert den Landkreis ERH rechtzeitig darüber, wann die Abschlagszahlung an das Verkehrsunternehmen nach dem Verkehrsvertrag erfolgt.

Eine vorläufige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbedarfs eines Kalenderjahres erfolgt durch den Landkreis FO innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorläufigen Jahresabrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß dem Verkehrsvertrag. Differenzbeträge der vorläufigen Jahresabrechnung zu den bereits geleisteten Abschlagszahlungen werden innerhalb weiterer vier Wochen zwischen den Landkreisen ausgeglichen.

Die endgültige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbetrags erfolgt durch den Landkreis FO innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der endgültigen Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß Verkehrsvertrag.

Der abweichende Zuschussbetrag gegenüber den bereits geleisteten Abschlagszahlungen wird innerhalb weiterer vier Wochen nach der endgültigen Jahresabrechnung zwischen den beiden beteiligten Landkreisen ausgeglichen.

5. Verwaltungskosten:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erstattet dem Landkreis Forchheim darüber hinaus die anteiligen Verwaltungskosten, die ab Geltung des neuen Verkehrsdurchführungsvertrages (Dezember 2022) für dessen Umsetzung entstehen. Hierüber erstellt der Landkreis Forchheim zusammen mit der endgültigen Jahresrechnung nach Punkt 4 eine separate Rechnung.

Der Verwaltungskostenaufwand orientiert sich am jährlichen Arbeitsaufwand und an den Personal-Vollkosten im öffentlichen Dienst, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat -StMFH-. Der Berechnung werden die mit der Zeiterfassung des Landratsamtes Forchheim verbuchten anteiligen Kosten am allgemeinen Verwaltungsaufwand und dem im Zuge von Ausschreibungen verbuchten Arbeitsstunden zugrunde gelegt.

Nr. 12 - 1512 - 15 - 71

**Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes Automobilzuliefer-
und Technologiepark HochFranken
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken hat in der Sitzung vom 26. Juni 2020 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 1. Juli 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 71 - 9, wurde festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken, Klosterstraße 3, 95028 Hof, Zi.-Nr. 104, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 10. September 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes Automobilzuliefer-
und Technologiepark HochFranken
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit
- | | |
|----------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 893.467,00 € |
|----------------------------------|--------------|

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	610.984,34 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	282.482,66 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	883.738,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	484.495,34 €
und einem Saldo von	399.242,66 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.779.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.932.000,00 €
und einem Saldo von	- 4.152.100,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.932.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.179.142,66 €
und einem Saldo von	3.752.857,34 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

	0,00 €
--	--------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 11.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Die Umlage wird auf 714.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	357.050,00 €
den Landkreis Hof	321.345,00 €
die Gemeinde Gattendorf	35.705,00 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden in Höhe von 15.000.000,00 € beansprucht.

§ 5

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 8. Juli 2020
Zweckverband Automobilzuliefer- und
Technologiepark HochFranken
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8322 - 4 - 2

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Änderung des Ziels B II 3.1.1.2 betreffend das Vor- rangsgebiet für Ton "TO 5 Reckendorf"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 in Hirschaid beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Ziel B II 3.1.1.2 betreffend das Vorrangsgebiet für Ton "TO 5 Reckendorf", durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 25. September 2020 bis 6. November 2020 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 243) öffentlich ausgelegt.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1495.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bayreuth, 9. September 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Corinna Boerner
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 26. Juni 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche

lang im Landratsamt Kronach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 14. September 2020
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, 40 ff. des Gesetzes über die kommunale

nale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art 53 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- (BayRS 2020-4-2-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl. OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 17. September 2019 (OFrABl. Nr. 2/2020 vom 25. Februar 2020, S. 23) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 2.234.900,00 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 104.300,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) **Betriebskostenumlage**

- a) Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2020 auf 1.370.000,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

(2) **Investitionskostenumlage**

- a) Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2020 auf 62.600,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.

- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 26. Juni 2020
Der Verbandsvorsitzende
Klaus L ö f f l e r

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 26. August 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 14. September 2020
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.020.498,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.324.460,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 303.962,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.736.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.682.257,00 €
und einem Saldo von	54.293,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	434.001,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	731.502,00 €
und einem Saldo von	- 297.501,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	- 243.208,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:	
1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit	3.400.000,00 €
1.2 aus Investitionstätigkeit	
1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung	200.000,00 €
1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung	0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:	
- Stadt Bamberg	1.539.180,00 €
45,27 %	
- Landkreis Bamberg	1.860.820,00 €
54,73 %	

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

2.2 Investitionstätigkeit:	
- Stadt Bamberg	90.540,00 €
45,27 %	
- Landkreis Bamberg	109.460,00 €
54,73 %	

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bamberg, 26. August 2020
Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat
Vorsitzender

Nr. ROF-SG44 - 5204 - 1 - 61 - 16

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken

Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 14. September 2020

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet die Regierung von Oberfranken:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis)

aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2020 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2020- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 14 September 2020
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG44 - 5204 - 1- 60 - 7

Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin" an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth

Die Verordnungen der Regierung von Schwaben vom 3. Juli 2020 über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin" an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth, wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 11. September 2020
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Verordnung über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth, im Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin

Vom 3. Juli 2020

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth, wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2020/2021 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Augsburg, 3. Juli 2020
Regierung von Schwaben
Josef G e d i g a
Regierungsvizepräsident

Nr. ROF - SG44 - 5654 - 1 - 5 - 4

Änderung der Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 24. Juni 2020 eine Änderungssatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. September 2020
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Satzung zur Änderung der Satzung der Sing- und Musikschule Kronach

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Sing- und Musikschule Kronach in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1989 wird wie folgt geändert:

§ 4 der Satzung der Sing- und Musikschule Kronach wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt.

(4) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Mediale Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch den Einsatz verschiedener Medien- und Kommunikationstechnologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

(5) Die Art der Technologie, die in medialen Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der

Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Technologien genutzt werden können.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Kronach, 26. Juni 2020

Zweckverband Berufsfachschule für Musik
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
Klaus L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.4 - 3 - 7 - 6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 17. Juli 2020 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P111) während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 25. August 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. S c h u b e r t h
Ltd. Medizinaldirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Jahr 2020

Auf Grund des Art. 40 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	676.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	463.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine nach Art. 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kulmbach, 24. August 2020
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
S ö l l n e r
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

AfS 0113 - 03/18 - 23

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken

Die 3. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 30. September 2020, 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. August 2020

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a. D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 20. August 2020

Straßenbauförderung: Landkreis Forchheim erhält Zuwendungen für den Neubau eines Geh- und Radweges an der Kreisstraße FO 1

Der Landkreis Forchheim verdichtet sein Geh- und Radwegenetz weiter. Dafür erhält er von der Regierung von Oberfranken eine Förderung in Höhe von 240.000 € und baut damit auf einer Länge von 452 m und einer Breite von 2,50 m einen Geh- und Radweg von der alten FO 1 bis zum Ortseingang von Bammersdorf an die Kreisstraße FO 1 an. Dadurch verbessern sich die Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen und die Verkehrssicherheit im Besonderen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 465.000 €, von denen rund 410.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 240.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 60 % und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

In den vergangenen Jahren wurden im Bereich des Marktes Eggolsheim an mehreren Straßen Geh- und Radwege zur Trennung der Verkehrsarten und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geschaffen. Die Verbindung von der alten FO 1 bis zum Ortseingang von Bammersdorf schließt nun eine letzte bestehende Lücke. Durch die barrierefreie Ausstattung und geplante Anbindung an den innerörtlichen Bereich zur Oertelbergstraße wird der Ortsteil für alle Nutzer besser an das umliegende Straßen- und Wegenetz angebunden.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und werden voraussichtlich Ende 2020 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 31. August 2020

Straßenbauförderung: Markt Heiligenstadt i.OFr. erhält Zuwendungen für den Ausbau des Leitenweges im Ortsteil Oberleinleiter

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. investiert kräftig in seine Infrastruktur. Für den Ausbau des Leitenweges im Ortsteil Oberleinleiter hat die Regierung von Oberfranken nun einen Förderbetrag in Höhe von 550.000 € bewilligt.

Dringend notwendige Arbeiten an der nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) förderfähigen Erneuerung der Abwasseranlage führte der Markt im Vorgriff auf die Straßenbauarbeiten durch. So konnten mit dem direkt anschließenden Straßenbau in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach Synergieeffekte genutzt werden.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wurde der Leitenweg anschließend auf einer Länge von 520 m und einer Fahrbahnbreite von 4,50 m ausgebaut. Gleichzeitig wurde der Knotenpunktbereich mit der Gemeindeverbindungsstraße nach Brunn bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2187 den verkehrlichen Bedürfnissen anspruchsgerecht angepasst.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 940.000 €, von denen rund 760.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 550.000 € bedeutet einen Fördersatz von 72,4 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Dieser berücksichtigt unter anderem insbesondere die angespannte finanzielle Lage des Marktes. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2020 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 3. September 2020

Straßenbauförderung: Stadt Lichtenfels erhält Zuwendungen für den Ausbau der Ortsstraße und Neubau der Schneybachbrücke

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der oberfränkischen Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie der Stadt Lichtenfels nun Zuwendungen in Höhe von 320.000 € für den Ausbau der Straße "Am Krebsbach" und den Neubau der Schneybachbrücke bewilligt.

Die Stadt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und ersetzt die baufällige Brücke über den Schneybach im Ortsteil Schney durch ein neues Bauwerk. In diesem Zusammenhang wird ein Teil der Straße "Am Krebsbach" auf einer Länge von 146 m gleichzeitig mit ausgebaut und den neuen verkehrlichen Anforderungen angepasst. Nördlich der Straße wird ein neuer Gehweg errichtet und weitestgehend barrierefrei ausgestattet. Insgesamt wird gegenüber dem Bestand die Verkehrssicherheit deutlich verbessert.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 700.000 €, von denen rund 450.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 320.000 € bedeutet einen Fördersatz von 71,1 % und setzt sich aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG) zusammen. Der Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Netzbedeutung der Straße als Hauptanbindung der Firma Klett, die bauliche Härte aufgrund des notwendigen Brückenbauwerkes sowie die schwache finanzielle Lage der Stadt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2020 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 7. September 2020

Straßenbauförderung: Stadt Schlüsselfeld erhält staatliche Zuwendungen für den Neubau eines selbstständigen Geh- und Radweges südlich Thüngfeld

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsstruktur. Dazu hat sie der Stadt Schlüsselfeld eine Zuwendung in Höhe von 370.000 € für den Neubau eines Geh- und Radweges südlich Thüngfeld entlang des Autobahndammes an der Anschlussstelle Schlüsselfeld bewilligt. Im Kreuzungsbereich mit der Staatsstraße 2261 wird zur sicheren Querungsmöglichkeit zusätzlich eine Geh- und Radwegunterführung errichtet.

Die Maßnahmen werden im Zuge des sechsstreifigen Ausbaues der Bundesautobahn A3 im Abschnitt Aschbach bis östlich Schlüsselfeld durch die Autobahndirektion Nordbayern im Rahmen einer öffentlich-privaten-Partnerschaft (ÖPP) durchgeführt. Durch die neue Wegeverbindung werden die Verkehrsverhältnisse für Fußgänger und Radfahrer entscheidend

verbessert. Sie verläuft auf einer Länge von insgesamt ca. 700 m und einer Breite von 2,50 m südlich der Autobahn.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 620.000 €, von denen rund 570.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 370.000 € bedeutet einen Fördersatz von 65 % und speist sich aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Pressemitteilung vom 8. September 2020

Straßenbauförderung: Landkreis Coburg erhält Zuwendungen für den Neubau der Nerdebrücke in Meeder

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie für den Neubau der Nerdebrücke in Meeder im Zuge der Kreisstraße CO 4 nun einen Betrag in Höhe von 470.000 € bewilligt.

Der Landkreis Coburg führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und ersetzt die mindertragfähige Brücke durch ein regelgerechtes und den heutigen Anforderungen entsprechendes notwendiges neues Bauwerk mit einer Fahrbahnbreite von 6,20 m. Zur verkehrssicheren Fußgängerführung wird die Brücke mit beidseitigen Bauwerkskappen mit Breiten von jeweils 1,75 m ausgestattet.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 725.000 €, von denen rund 580.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 470.000 € bedeutet einen Fördersatz von ca. 81 % und setzt sich aus 350.000 € (60,3 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 120.000 € (20,7 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Juni 2020 begonnen und sollen bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 8. September 2020

Straßenbauförderung: Landkreis Coburg erhält Zuwendungen für den Bau eines neuen Kreisverkehrsplatzes bei Untersiemau

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu wurde für den Bau eines neuen Kreisverkehrsplatzes bei Untersiemau nun ein Betrag in Höhe von 980.000 € bewilligt.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit hat der Landkreis Coburg die bestehende Einmündung der Kreisstraße CO 12 in die Kreisstraße CO 28 bei Untersiemau zu einem Kreisverkehrsplatz mit einem Außendurchmesser von 45 m umgebaut. Bei der bestehenden Einmün-

dung zeigten sich erhebliche Verkehrsdefizite – dies äußerte sich in wiederkehrenden Unfällen. Zusätzlich wies der Streckenabschnitt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,21 Mio. €, von denen rund 1,22 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zubehörsbetrag in Höhe von 980.000 € bedeutet einen Fördersatz von ca. 80,3 % und setzt sich zusammen aus 740.000 € (60,7 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 240.000 € (19,7 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Sommer 2019 begonnen und wurden endgültig im Juli 2020 abgeschlossen.

Schulen

Pressemitteilung vom 7. September 2020

Schuljahresbeginn 2020/2021: Start in den Regelbetrieb vorbereitet

Das Schuljahr 2020/2021 begann auch in Oberfranken unter sehr besonderen Vorzeichen.

Alle Schülerinnen und Schüler sollten im neuen Schuljahr gleichzeitig wieder möglichst dauerhaft in den Präsenzunterricht starten. In Corona-Zeiten müssen deshalb die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes konsequent beachtet und die Auflagen der Gesundheitsbehörden umgesetzt werden. Auch wenn damit zu Schuljahresbeginn noch kein "unbeschwerter" Schulalltag im vollen Umfang möglich war, ist die Beschulung der Kinder und Jugendlichen *in der Schule* entscheidend für grundlegende Bildungserfolge, wirksame pädagogische Erziehung aber auch für die gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung aus der Krise heraus.

Besonderes Augenmerk verdient der gesundheitliche Schutz der gesamten Schulfamilie. Die oberfränkischen Schulleitungen organisierten für das gesamte Schulpersonal ein kostenloses Corona-Testangebot – koordiniert über die Gesundheitsämter, die Staatlichen Schulämter und die Regierung von Oberfranken. Zwei Drittel der oberfränkischen Lehrkräfte und des schulischen Personals haben sich für diese angemeldet. Hinzu kommt noch eine nicht zu erfassende Zahl an Testungen des Personals in Eigeninitiative.

Für Lehrkräfte, die aufgrund individueller Risikodispositionen Corona bedingt nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, werden unter deren Anleitung sogenannte Team-Lehrkräfte den Unterricht im Klassenzimmer gestalten. Oberfranken steht für die Grund- und Mittelschulen (29), Förder- (6) und Berufsschulen (7) ein Kontingent von 42 Vollzeitstellen zur Verfügung.

Digitale Bildung und Ausstattung

Corona bedingte Schulschließungen erforderten von den Lehrkräften, den Elternhäusern und Schülerinnen und Schülern in den vergangenen Monaten ein enormes Engagement und große Bereitschaft, die dadurch verursachten vielfältigen Herausforderungen anzunehmen.

Die Schulen mussten und müssen rasch und umsichtig auf sich ständig wandelnde Rahmenbedingungen reagieren und die gesamte Schulfamilie einbeziehen. Die digitale Kommunikation beginnt sich als neue Organisationsform des Lehrens und Lernens zu etablieren.

Die Potenziale digitaler Medien bieten hierfür gewinnbringende Ansatzpunkte, die Schulschließungen brachten eine große Beschleunigung der schon vor Corona intensivierten Digitalisierung der Schulen und damit auch weitere Anforderungen an Ausstattung, Wartung, Betreuung und Fortbildung.

Der Regierung von Oberfranken ist es ein wichtiges Anliegen, die Schulen und Schulaufwandsträger bei der digitalen Transformation bei der Umsetzung der umfangreichen Fördermaßnahmen intensiv zu unterstützen. 11 Mio. € wurden in Oberfranken bereits im Rahmen des Förderprogramms "Digitalbudget – Digitales Klassenzimmer" bewilligt. Die Glasfasererschließung von Schulen umfasst für das Jahr 2020 eine Summe von rund 4 Mio. €. Mit den Mitteln des Digitalpakts stehen weitere umfangreiche Fördermittel in den nächsten Jahren bei der Regierung von Oberfranken zum Abruf bereit.

Aktuell wird mit dem "Sonderbudget Leihgeräte" die Anschaffung und der Verleih von mobilen Endgeräten wie Tablets unterstützt und somit Chancengleichheit bei der schulischen Bildung im Distanzunterricht gewährleistet. Hier wurden an 250 Schulaufwandsträger insgesamt bereits rund 6,3 Mio. € ausbezahlt.

Für diese Fördermaßnahmen bietet die Regierung umfassende Beratung hinsichtlich der Antragsverfahren, der Auswahl geeigneter Geräte, der Konzepttreue und bei der Bewilligung der Fördermittel. Dabei gilt es, die Vorteile digitaler Medien für erfolgreiches Lernen herauszuarbeiten und über einen technischen Einsatz der Geräte hinaus auch das Lernangebot didaktisch und methodisch zu erweitern.

Für die digitale Kommunikation innerhalb der und zwischen den Schulen wurde – unterstützt von der Oberfrankenstiftung – ein eigener Server mit einer plattformunabhängigen Softwarelösung für die oberfränkische Schullandschaft eingerichtet. Darüber wurden allein im Grund- und Mittelschulbereich seit Beginn der Schulschließungen über 1.000 Lehrkräfte im Umgang mit digitalen Medien und deren Einsatz für Lehr- und Lernangebote geschult. Alle angebotenen Fortbildungsreihen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Nachfrage und werden schnell ausgebucht.

Ein Beraternetzwerk für digitale Bildung – bestehend aus 25 Lehrkräften aus allen Schularten für Oberfranken – steht Schulträgern, Lehrkräften und Eltern mit

umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen bei allen Fragen des digitalen Unterrichts und der digitalen Ausstattung der Schulen zur Seite.

Schulbau

Der Freistaat Bayern fördert den Schulbau in erheblichem Umfang. Zahlreiche Neubau-, Renovierungs- und Sanierungsvorhaben und Erweiterungsmaßnahmen werden von der Regierung von Oberfranken mit staatlichen Mitteln bezuschusst. Für diese wurden im laufenden Jahr 2020 bisher 58 abstrakte Raumprogramme an die Schulträger versandt. Hinsichtlich der gesicherten Bautätigkeit können wir von 17 schulaufsichtlich genehmigten Maßnahmen ausgehen, die damit in konkrete Baumaßnahmen münden können. Diese beinhalten auch zwei Bauvorhaben, die Neubauten nach dem Konzept der Lernhausidee vorsehen.

Es stehen im Haushaltjahr 2020 26,2 Mio. € an Haushaltsmitteln und 10,7 Mio. € an Verpflichtungsermächtigungen zur Bewilligung und Auszahlung für Schulbaumaßnahmen zur Verfügung. Das gesamte bereits ausgeschöpfte Auftragsvolumen beläuft sich zurzeit auf 36,9 Mio. €.

Berufliche Schulen

Die oberfränkischen **Berufsschulen** bieten auch dieses Jahr ein breit gefächertes Spektrum zu den 14 möglichen Berufsfeldern von "Agrarwirtschaft" bis "Wirtschaft und Verwaltung". Hinzu kommen weitere Einzelberufe sowie Aus- und Weiterbildungsgänge an **beruflichen Vollzeitschulen**. Trotz des Corona bedingten Rückgangs der Ausbildungsverhältnisse wird die berufliche Schulstruktur in ihrer ganzen Breite in der Fläche erhalten.

Das Ausbildungsangebot in Oberfranken konnte zudem erweitert und modernisiert werden: Ab dem Schuljahr 2020/2021 starten **zwei neue Fachakademien für Sozialpädagogik** in Bayreuth, die eine in staatlicher, die andere in privater Trägerschaft. Die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher wird nun künftig flächendeckend in den Städten bzw. Landkreisen Hof, Bamberg, Coburg und Bayreuth angeboten.

Weiter wird ab dem Schuljahr 2020/21 das **Konzept der Berufsvorbereitung an Berufsschulen neu strukturiert**. Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz werden nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule an den allgemeinen Berufsschulen in ein verpflichtendes Vollzeitangebot der Berufsvorbereitung bzw. Berufsintegration als Regelangebot aufgenommen.

Zudem wurde durch das neue Pflegeberufegesetz (PflBG) zum 1. Januar 2020 die Ausbildung der **Pflegeberufe grundlegend reformiert und eine generalistische Pflegeausbildung etabliert**. Die Ausbildung erfolgt an modernen Berufsfachschulen für Pflege und wird in Oberfranken ab dem 1. September 2020 erstmals angeboten. Die Regierung von Oberfranken erteilt hierzu 21 Berufsfachschulen für Pflege die Betriebserlaubnis. Insgesamt stehen an 18 privaten und drei kommunalen Schulen 1.040 Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Grund- und Mittelschulen

An **Grund- und Mittelschulen** stehen in Oberfranken gut **5.000 Lehrkräfte** zur Verfügung.

Die **Schülerzahlen** an Grund- und Mittelschulen haben sich in den letzten Jahren stabilisiert: An den **Grundschulen** werden im kommenden Schuljahr 33.729 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, davon 8.331 Erstklässler.

Die **Mittelschule** werden 15.392 Schülerinnen und Schüler besuchen. 3.185 befinden sich in ihrem letzten Schuljahr und streben einen der drei Abschlüsse an Mittelschulen an (Einfacher und Qualifizierender Mittelschulabschluss sowie Mittlerer Schulabschluss der Mittelschule). Mit diesen Abschlüssen und nach der intensiven Berufsvorbereitung in der Mittelschule stehen den Jugendlichen alle Wege in eine qualifizierte Berufsausbildung oder auch in weiterführende Schularten bis hin zum Studium offen. Aufgrund der fundierten Ausbildung und des Fachkräftemangels sind die Absolventinnen und Absolventen der Mittelschule begehrte Kandidaten für Verwaltung, Unternehmen und Handwerksbetriebe.

Über den Pflichtunterricht hinaus werden weiterhin Fördermaßnahmen zur Sprachförderung durch sogenannte **"Drittkräfte"**, die insbesondere den Spracherwerb und die Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen unterstützen, organisiert. Die Drittkräfte sind ausgewählte Personen, die insbesondere zur Förderung unterrichtsbegleitender Sprach- und Alphabetisierungskurse tätig sind und in Ausnahmefällen auch als Dolmetscher für Elterngespräche oder in interkulturellen Projekten zur Förderung der Integration eingesetzt werden können. So können über die weiterhin bestehenden **21 Deutschklassen und die Angebote in DeutschPLUS Differenzierungen und Förderkurse** hinaus besonders Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gefördert werden.

Alle beantragten **Ganztagesangebote** sind genehmigt. Im gebundenen Ganztagsangebot werden an 18 Grundschulen 60 Klassen und an 35 Mittelschulen 149 Klassen gebildet. Im Bereich des offenen Ganztagsangebots gibt es an 84 Grundschulen 415 Gruppen und an 58 Mittelschulen 128 Gruppen. Hinzu kommen an 77 Grundschulen insgesamt 350 Gruppen für die Mittagsbetreuung.

Förderschulen und Inklusion

Trotz der Corona bedingten Schulschließungen konnten verlässliche Angebote für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungs- und Förderbedarf bereitgestellt werden und die Herausforderungen der zum Teil komplexen Schulorganisation gemeistert werden.

Das Engagement der Schulleitungen und Lehrkräfte, der Träger und der Elternhäuser sowie eine Vielzahl an **Lehrerfortbildungen im digitalen Bereich** führten dazu, dass die Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden schulischen Aufgaben versorgt werden konnten.

Der **Trend der steigenden Schülerzahlen** seit dem Schuljahr 2013/2014 **setzt sich** trotz des kontinuierlichen Ausbaues der Inklusionsmaßnahmen auch im Schuljahr 2020/2021 **fort**.

Der bayerische Weg der Inklusion wird durch die Teilnahme der **Stadt Hof** am Projekt "**Inklusive Region**" gestärkt. Die bayernweite Initiative soll, begleitet von der Regierung von Oberfranken, die Vertiefung der Zusammenarbeit aller Schularten mit den jeweiligen kommunalen Sachaufwandsträgern und außerschulischen Institutionen erweitern und stärken.

Daten und Fakten zum Schuljahresbeginn 2020/2021 in Oberfranken können Sie herunterladen unter:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2020/anlagen/pm2020_09_064_a1.pdf

Umwelt

Pressemitteilung vom 10. September 2020

Natura 2000: Naturschutz in Oberfranken: gelungene Maßnahmenumsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die Flussperlmuschel und den Goldenen Scheckenfalter

Regierungsvizepräsident Thomas Engel stellte zusammen mit dem Bund Naturschutz Hof als Projektverantwortlichem ein leuchtendes Beispiel für eine gelungene Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die Flussperlmuschel und den Goldenen Scheckenfalter vor.

LIFE living Natura 2000 ist ein durch die EU gefördertes Kommunikationsprojekt für das europäische Naturerbe in Bayern. Mit diesem vielseitigen Projekt wird unter dem Motto "Ganz meine Natur" ein deutliches Zeichen für das Engagement zur Erhaltung biologischer Vielfalt in Deutschland gesetzt. Die Öffentlichkeitskampagne verfolgt das Ziel, die Bevölkerung und wichtige Nutzergruppen über das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu informieren und die Wertschätzung für intakte Natur, artenreiche Landschaften und Ökosystemleistungen in Bayern zu fördern. Im Rahmen dieses Kommunikationsprojekts soll durch gezielte und vielfältige Maßnahmen die Außenwirkung von Natura 2000 verbessert werden. Jedes Kampagnenjahr ist durch ausgewählte Aktionen gekennzeichnet; 2020 liegt der Schwerpunkt auf der

gelungenen Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen aus den Managementplänen einzelner Natura 2000-Gebiete.

Natura 2000 ist kein Selbstläufer. Dieses Projekt kann nur gelingen, wenn alle ihren Teil beitragen, vom Landwirt über die Behörden, von Städten und Kommunen bis zu den Bürgern. Der Bund Naturschutz mit der Kreisgruppe Hof, deren Verdienste zur Erhaltung der Flussperlmuschel und des Goldenen Scheckenfalters im Rahmen dieser Veranstaltung vorgestellt wurden, geht dabei mit sehr gutem Beispiel voran.

Viele Einzelpersonen, Familien oder auch Vereine, Verbände bis hin zu staatlichen und privatwirtschaftlichen Institutionen kümmern sich um einzelne Aspekte von Natura 2000 beziehungsweise um die Schutzgüter der beiden europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Die Spanne reicht von Fledermaus- und Horstbetreuung, Engagement für einzelne Arten oder ganze Populationen bis hin zur Sammlung und Publikation von Expertenwissen. Dieses Engagement ist unverzichtbar und im ganzen Land vorhanden.

Auch der Bund Naturschutz Hof engagiert sich in den FFH-Gebieten "Nordost-bayerische Bachtäler um Rehau" und "Habitate des Skabiosen-Scheckenfalters bei Selb" mit großem Eifer für die Belange von Natura 2000. Der Erhalt der artenreichen Wiesen, die dem Skabiosen-Scheckenfalter, auch Goldener Scheckenfalter genannt, als Lebensraum dienen, ist dabei besonders wichtig, denn nicht nur dieser Schmetterling, sondern auch eine Vielzahl anderer bedrohter Tiere benötigen zum Überleben diese schönen, blumenbunten Wiesen. Darüber hinaus wird in der Huschermühle bei Regnitzlosau vom Bund Naturschutz Hof eine Flussperlmuschelzuchtanlage betrieben. Dieses Zuchtprojekt zum Erhalt dieser einst weit verbreiteten Muschelart ist deutschlandweit einzigartig und zeigt erste gute Erfolge. Es konnten bereits 3.000 Jungmuscheln in Bäche eingesetzt werden. Bei dem Vor-Ort-Termin an der Huschermühle und auf einer Habitatfläche des Goldenen Scheckenfalters konnten mit allen Beteiligten die Erfolge der gelungenen Maßnahmenumsetzung diskutiert und quasi "live" betrachtet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regofr.de/natura2000.

Buchanzeigen

Baurecht in Bayern, 153. Ergänzungslieferung, 336,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 173. Ergänzungslieferung, 76,44 €, Onlineausgabe: 25,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 100. Ergänzungslieferung, 161,16 €, Onlineausgabe: 53,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 188. Ergänzungslieferung, 105,60 €, Onlineausgabe: 35,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht/Bauplanungsrecht, 137. Ergänzungslieferung, 248,56 €, Onlineausgabe: 82,86 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Giehl/Adolph/Käb: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 47. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schulfinanzierung in Bayern, 61. Ergänzungslieferung, 131,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 62. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Gößl: **Förderschulen in Bayern**, 146. Ergänzungslieferung, 194,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 168. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 79. Ergänzungslieferung, 114,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 94. Auflage, 87,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.